RICHTLINIE DES RATES

vom 17. Dezember 1974

zur Ergänzung der Richtlinie 71/307/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen

(74/36/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1).

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in der Erwägung, daß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (3) durch die Aufnahme der dänischen Bezeichnung für die in diesem Absatz enthaltenen Bezeichnungen ergänzt werden muß —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 71/307/EWG wird folgender sechster Gedankenstrich aufgenommen:

„— Friskklippet uld".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DURAFOUR

(1) ABl. Nr. C 93 vom 7. 8. 1974, S. 86.
(2) ABl. Nr. C 125 vom 16. 10. 1974, S. 52.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16.